

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 28.12.2005

Tenor:

- I. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. September 2005 wird aufgehoben.
- II. Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht unter Beiordnung von Rechtsanwalt F. aus Erlangen Prozesskostenhilfe bewilligt.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie die Erlaubnis, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen. Vorliegend wendet er sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe.

Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 1999 ohne Ausweispapiere in die Bundesrepublik ein und stellte einen Asylantrag. Dabei füllte er einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses an die pakistanische Botschaft aus. Das Asylbegehren wurde bestandskräftig im Juli 1999 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. In der Folgezeit erhielt der Kläger jeweils für einen Monat gültige Grenzübertrittsbescheinigungen. Im August und November 1999 füllte der Kläger erneut Anträge an das Generalkonsulat Pakistans für den Erhalt von Reisedokumenten aus.

Ab Juni 2000 erhielt der Kläger immer wieder Duldungen, welche jeweils einen Monat gültig waren. Ab August 2001 wurde die Geltungsdauer dann auf drei Monate verlängert, später wurden die Duldungen wiederum nur noch für einen Monat ausgestellt. Im April 2001 wurde erneut ein Antrag an das Generalkonsulat gerichtet, nachdem die bisherigen Passbeschaffungsverfahren erfolglos geblieben waren. Einem Bescheid der Beklagten entsprechend sprach der Kläger im März 2002 beim Generalkonsulat von Pakistan vor. Im April 2003 teilte die Regierung von Oberbayern der Beklagten mit, dass der Kläger in Pakistan nicht habe identifiziert werden können. Im Juli 2003 teilte das Generalkonsulat von Pakistan dann mit, dass das Verfahren zur Passbeschaffung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Im April 2004 übersandte die Beklagte der Regierung von Oberbayern (Zentrale Rückführungsstelle) erneut einen Passantrag sowie einen Parteiausweis des Klägers. Gleichzeitig erstattete sie gegen den Kläger Strafanzeige wegen des Aufenthaltes im Bundesgebiet ohne Besitz eines gültigen Nationalpasses. Dieses

Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Regensburg im September 2004 eingestellt.

Im Juni 2004 sprach der Kläger erneut einem Bescheid der Beklagten entsprechend beim Generalkonsulat seines Heimatstaates vor. Mit Schreiben vom September 2004 teilte das Generalkonsulat mit, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Man werde auf die Sache zurückkommen, sobald man Nachricht aus Pakistan erhalten habe.

Mit Schriftsatz vom 19. April 2005 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Mit Schreiben vom 17. Juni 2005 teilte sein Bevollmächtigter mit, dass er sich an seine Familie in Pakistan gewandt habe mit der Bitte, ihm Identitätspapiere zuzusenden.

Mit Bescheid vom 4. Juli 2005 lehnte die Beklagte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie den Antrag des Klägers auf Ausübung einer Beschäftigung als Spüler/Küchenhilfe ab. Zur Begründung ist ausgeführt, es sei dem Kläger zuzumuten, den Ausgang des Identifikationsverfahrens abzuwarten. Auch sei er im vorliegenden Fall nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert. Er habe die Passlosigkeit und das damit einhergehende tatsächliche Ausreisehindernis selbst zu vertreten. Auch erfülle er die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht, da er nicht im Besitz eines gültigen pakistanischen Passes sei. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung könne nicht erteilt werden, weil der Kläger den derzeitigen Mangel an einem gültigen Pass bzw. Heimreisedokument zu vertreten habe.

Am 28. Juli 2005 erhob der Kläger zum Verwaltungsgericht Regensburg Klage mit dem Ziel, die Beklagte zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sowie ihm die Ausübung einer Beschäftigung zu gestatten. Gleichzeitig beantragte er die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Zur Begründung der Klage führte der Kläger aus, er habe den Umstand, dass er bisher keinen Reisepass von der Botschaft erhalten habe, nicht zu vertreten. Vielmehr habe er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten sowie des Zumutbaren um den Erhalt eines Reisepasses bemüht. Er habe in der Vergangenheit auch mehrfach bei seiner Auslandsvertretung angerufen und gefragt, was mit der Ausstellung des Reisepasses sei. Die Arbeitserlaubnis sei ihm zu bewilligen, da keine Versagungsgründe vorliegen würden. Es gebe nicht einmal Anhaltspunkte für die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe über seine Identität getäuscht.

Die Beklagte trat dem entgegen und beantragte die Abweisung der Klage. Sie verwies im Wesentlichen auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Ergänzend führte sie an, dass das vom Kläger zitierte Schreiben an seine Familienangehörigen im Heimatland völlig unschlüssig sei.

Mit Beschluss vom 14. September 2005 lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung ab. Das Gericht folgte der Begründung im

Bescheid vom 4. Juli 2005 und sah insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Hiergegen legte der Kläger am 29. September 2005 Beschwerde ein. Er trug vor, die Ansicht des Gerichts, dass der Kläger verpflichtet sei, unaufgefordert alles zumutbare Menschenmögliche zu tun, um seiner Ausreisepflicht nachzukommen, stehe einer Pflicht der Behörde gegenüber, diesen dahingehend zu unterstützen und mitzuteilen, was er noch tun könne. Es könne keine Rede davon sein, dass der Kläger nicht alle zumutbaren Anforderungen zur Beseitigung seiner Ausreisehindernisse erfüllt habe.

Die Beklagte beantragte, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Sie ist der Auffassung, das Verwaltungsgericht Regensburg habe zu Recht entschieden, dass der Kläger nicht alle zumutbaren Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses erfüllt habe.

Mit Gerichtsbescheid vom 5. Oktober 2005 wies das Verwaltungsgericht Regensburg die Klage in der Hauptsache ab. Der hiergegen eingelegte Antrag auf Zulassung der Berufung ist unter dem Aktenzeichen 24 ZB 05.2889 beim Senat anhängig.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen (auch im Verfahren 24 ZB 05.2889 ).

## II.

Die Beschwerde hat Erfolg, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Bevollmächtigten vorliegen. Der hierauf gerichtete Antrag des Klägers wurde zu Unrecht abgewiesen.

1. Gegenstand der Beschwerde ist der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. September 2005, mit welchem die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde.

2. Die Beschwerde ist begründet, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO erhält eine Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Hiervon ist bei der in der Hauptsache erhobenen Verpflichtungsklage des Klägers auszugehen. Es erscheint nach Auffassung des Senats offen, ob dem Kläger ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie ein Anspruch auf die Erlaubnis, einer Beschäftigung nachzugehen, zusteht und die Verweigerung ihn damit in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Entscheidung ist dabei der Zeitpunkt der Entscheidungsreife, also sobald das Prozesskostenhilfegesuch vollständig beim Gericht vorliegt (Kopp/Schenke, Kommentar zur

Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. 2005, RdNr. 14a zu § 166 VwGO).

a) Grundlage eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann vorliegend allein § 25 Abs. 5 AufenthG sein. Nach Satz 1 und 2 dieser Regelung soll einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, sobald die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

(1) Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kläger ist unstreitig seit dem Abschluss seines Asylverfahrens im Juli 1999 vollziehbar ausreisepflichtig. Seine Ausreise ist derzeit unmöglich, weil die hierfür erforderlichen Dokumente nicht vorliegen. Es ist zudem nicht erkennbar, dass mit dem Wegfall des Hindernisses in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Die Abschiebung des Klägers ist schließlich seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt.

(2) Offen ist nur, ob § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG der Erteilung einer Erlaubnis entgegensteht, weil den Kläger ein Verschulden am Bestehen des Ausreisehindernisses trifft. Hiervon muss dann ausgegangen werden, wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt hat (§ 25 Abs. 5 Satz 4 AuslG). Im Falle des Klägers kann dies nicht mit hinreichender Sicherheit, welche jede Wahrscheinlichkeit des Erfolgs seiner Klage und damit die Gewährung von Prozesskostenhilfe ausschließen würde (vgl. Kopp/ Schenke, a.a.O., RdNr. 8 zu § 166 VwGO), festgestellt werden.

(3) Nach Auffassung des Senats bestehen hier auf beiden Seiten Pflichten, deren Erfüllung nachgewiesen werden muss. Letztlich müssen sich Ausländer und Behörde gemeinsam darum kümmern, dass eine Ausreise in das Heimatland ermöglicht wird. Der Umfang der konkreten Pflichten im Einzelfall kann sachgerecht nur anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Sachverhalts abschließend geklärt und festgelegt werden. Den Ausländer trifft dabei eine Mitwirkungspflicht sowie eine Initiativpflicht, deren Erfüllung er nachzuweisen hat. Auf der anderen Seite besteht für die Ausländerbehörde eine Hinweispflicht sowie eine Anstoßpflicht, deren Erfüllung sie nachzuweisen hat. Die den am Verfahren Beteiligten obliegenden Pflichten stehen schließlich in einem Verhältnis zur Wechselseitigkeit (s. hierzu Beschluss des BayVGH vom 19. Dezember 2005, Az. 24 C 05.2856).

(4) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es dem Senat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht möglich festzustellen, dass der Kläger verschuldet an der Ausreise gehindert ist, weil er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht ergriffen hat.

Der Kläger hat zunächst - soweit erkennbar - sämtliche Aufforderungen der Beklagten, an der Beschaffung von Dokumenten mitzuwirken, erfüllt. Er hat mehrfach entsprechende Anträge ausgefüllt und sämtliche

Vorsprachetermine wahrgenommen, seine Mitwirkungspflichten insoweit also erfüllt.

Er hat auch nichts unternommen, was darauf hinweisen könnte, dass er Passbeschaffungsmaßnahmen boykottiert hätte. Letztlich hat er auch zu keinem Zeitpunkt im ausländerrechtlichen Verfahren über seine Identität getäuscht. Entsprechendes wurde substantiiert auch von Beklagtenseite nicht vorgetragen. Der entscheidende Hintergrund für die Passlosigkeit des Klägers ist derzeit wohl auch nicht sein Verhalten, sondern die Weigerung der pakistanischen Vertretung, Papiere für den Kläger auszustellen.

Der Kläger hat weiterhin bereits bei seiner Asylantragstellung einen Pass beantragt. Er hat sich zuletzt auch mit Schreiben vom Juni 2005 an seine Verwandten in Pakistan gewandt, um weitere Unterlagen zu erhalten. Damit hat er zumindest vom Ansatz her seine Initiativpflichten zur Beseitigung des Ausreisehindernisses erfüllt. Ob dabei die Bedenken, welche die Beklagte an der Seriosität des Schreibens an die Familie in Pakistan vorgetragen hat, durchgreifen, kann im vorliegenden Verfahren nicht abschließend geklärt werden. Dies bedarf einer näheren Prüfung im Hauptsacheverfahren. In gleicher Weise kann die Frage, ob der Kläger nicht auch verpflichtet gewesen wäre, schon früher zu versuchen, Unterlagen aus Pakistan zu erhalten, nicht im vorliegenden Verfahren geklärt werden. Auch insoweit bedarf es einer abschließenden Festlegung im Hauptsacheverfahren.

Weiterhin zu klären ist im Hauptsacheverfahren, ob der Kläger tatsächlich mehrfach bei seiner Vertretung nachgefragt und dadurch versucht hat, das Passbeschaffungsverfahren zu beschleunigen. Auch insoweit hätte er nämlich seinen Mitwirkungs- und Initiativpflichten Genüge getan. Offen ist dabei allerdings auch, welcher Vorteil damit für den Gang des Verfahrens verbunden gewesen sein sollte. Die erfolglosen Bemühungen der Behörden, die pakistanische Vertretung zur Mitwirkung anzuhalten, belegen deutlich, dass diese nicht ohne weiteres gewillt ist, Heimreisedokumente auszustellen.

Nicht zu folgen vermag der Senat in diesem Zusammenhang der im Bescheid vom 4. Juli 2005 geäußerten Auffassung, es wäre dem Kläger möglich und zumutbar gewesen, rechtliche Schritte gegen die pakistanische Botschaft zu ergreifen. Es bestehen bereits gravierende Zweifel daran, ob eine entsprechende Möglichkeit für den Kläger überhaupt bestanden hätte. Daneben geht der Senat davon aus, dass es dem Kläger auch nicht zumutbar ist, rechtliche Schritte gegen sein Heimatland bzw. dessen Vertretung zu ergreifen. Selbst wenn man hierzu eine andere Auffassung vertreten sollte, so wäre es doch notwendig gewesen, dem Kläger die bestehenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten konkret aufzuzeigen. Dieser Verpflichtung ist die Beklagte indes nicht nachgekommen.

Ob weitere Initiativen von Seiten des Klägers nahegelegen haben, ist ausgehend von dem dem Senat vorliegenden Unterlagen derzeit nicht abschließend feststellbar. Auch diese Prüfung muss der Entscheidung

in der Hauptsache vorbehalten bleiben.

Die Beklagte hat den Kläger letztlich auch nicht ergänzend dazu angehalten, weitere Schritte zu unternehmen. Selbst im angefochtenen Bescheid bleibt offen, was der Kläger konkret weiterhin hätte noch unternehmen können, um die bestehende Passlosigkeit erfolgreich zu beenden. Die Beklagte hat somit keine weiteren Schritte angestoßen, die vom Kläger hätten erbracht werden können.

Unbeachtlich in diesem Zusammenhang ist es, dass es der Beklagten in anderen Verfahren gelungen ist, Heimreisedokumente für pakistanische Staatsangehörige zu beschaffen. Im hier zu entscheidenden Fall ist die Frage nach dem Verschulden des Klägers zu beurteilen. Diese kann nicht vom Erfolg in anderen Verfahren abhängig gemacht werden. Es mag durchaus der Verdacht naheliegen, dass es pakistanischen Staatsangehörigen möglich ist, dann Dokumente zu erhalten, wenn hiermit keine Ausreiseverpflichtung verbunden ist. Konkret vorgeworfen werden kann dies dem Kläger ohne weitere Anhaltspunkte aber nicht. Unbeachtlich ist schließlich auch, dass der Kläger illegal eingereist ist. Es spricht vieles dafür, dass eine illegale Einreise zur Durchführung eines Asylverfahrens ohne Reisepass nicht auch gleichzeitig ein Verschulden im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG darstellt. Auch diese Frage kann jedoch im Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht abschließend geklärt werden.

Zusammenfassend geht der Senat damit davon aus, dass einiges dafür spricht, dass der Kläger seinen Mitwirkungspflichten in wesentlichem Umfang nachgekommen ist. Er hat zum Teil auch eigene Initiativen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten gezeigt. Ob darüber hinaus mehr hätte von ihm erwartet werden können, muss im Hauptsacheverfahren geklärt werden. Jedenfalls hat die Beklagte zwar ihre Hinweispflicht wahrgenommen, vom Kläger aber keine weiteren Schritte angefordert und diesen auch nicht weiter angestoßen, entsprechende Aktivitäten zu ergreifen. Dies spricht eher dafür, dass die Unmöglichkeit der Ausreise nicht dem Kläger angelastet werden kann.

(5) Geht man somit davon aus, dass der Kläger die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG erfüllt und nicht festgestellt werden kann, dass er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt hat, so erscheint es durchaus möglich, dass ihm ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusteht. § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG legt fest, dass in solchen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden "soll". Dieser Sollanspruch stellt einen Rechtsanspruch dar, soweit nicht im Einzelfall von der vom Gesetzgeber vorausgesetzten typischen Konstellation abgewichen wird (siehe hierzu Renner, Kommentar zum Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, RdNr. 22 zu § 25 AufenthG). Solche vom Regelfall abweichenden Besonderheiten sind vorliegend nicht erkennbar. Auf der anderen Seite steht der erklärte Wille des Gesetzgebers, Kettenduldungen abzuschaffen (vgl. Marx, ZAR 2004, 403/406). Im

vorliegenden Fall spricht deshalb einiges dafür, den Aufenthaltsstatus des Klägers in geordnete Bahnen zu lenken, solange die Beseitigung der Ausreisehindernisse noch nicht absehbar ist. Seit nunmehr ca. sechs Jahren wird der Kläger in der Bundesrepublik geduldet, ihm sind nach mehreren Grenzübertrittsbescheinigungen mittlerweile ca. 50 Duldungen ausgestellt worden. Gerade dies sollte durch die Neufassung des Aufenthaltsgesetzes verhindert werden.

§ 5 Abs. 3 AufenthG steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ebenso nicht zwingend entgegen. Auch wenn die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraussetzt, dass die Passpflicht erfüllt wird, so kann hiervon im Einzelfall abgesehen werden. Im Falle des Klägers, der ohne Dokumente zur Durchführung des Asylverfahrens in die Bundesrepublik eingereist ist, spricht einiges dafür, bei der Prüfung, ob ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, von diesen Anforderungen abzusehen. Auch insoweit muss eine endgültige Entscheidung aber dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Vorgabe des § 10 Abs. 3 AufenthG steht dem Anspruch des Klägers gleichfalls nicht zwingend entgegen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann ein Aufenthaltstitel weiterhin nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Satz 2 der Vorschrift ist nicht einschlägig, da der Asylantrag des Klägers - jedenfalls ausdrücklich - nicht nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Dies ist weder dem Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Blatt 21 der Behördenakte) noch dem Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. Juni 1999 (Blatt 78 der Behördenakte) zu entnehmen.

b) Grundlage eines Anspruchs auf Gestattung der Ausübung einer Beschäftigung kann vorliegend § 10 BeschVerfV sein.

Danach kann geduldeten Ausländern mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung für eine Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Der Kläger hält sich seit mehr als einem Jahr geduldet im Bundesgebiet auf. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit hat allerdings bislang nicht stattgefunden. Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob ein Fall des § 11 BeschVerfV vorliegt. Danach darf geduldeten Ausländern nämlich eine Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Nach Satz 2 der Vorschrift hat ein Ausländer die Gründe insbesondere dann zu vertreten, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung seiner Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder falsche Angaben herbeiführt.

Im vorliegenden Verfahren kann dahingestellt bleiben, ob damit ein zu Gunsten des Ausländers strengerer

Maßstab angelegt wird, als dies bei der Verschuldensfrage nach § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG der Fall ist (s. hierzu Zühlcke, Die Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung nach dem neuen Zuwanderungsrecht, ZAR 2005, 317).

Selbst wenn man nämlich davon ausgeht, dass der Maßstab bei § 11 BeschVerfV mit dem in § 25 Abs. 5 AufenthG übereinstimmt, so gilt auch insoweit, dass nicht feststeht, dass das Ausreisehindernis, welches im Falle des Klägers besteht, von diesem verschuldet wurde. Auf die Ausführungen unter a) kann Bezug genommen werden.

Legt man dies zu Grunde, so ist es durchaus denkbar, dass dem Kläger ein Anspruch aus § 10 BeschVerfV zusteht oder er sich zumindest auf einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung berufen kann. Im bisherigen Verfahren hat die Beklagte Ermessenserwägungen im Sinne des § 10 BeschVerfV noch nicht angestellt. Sie hat es bisher auch unterlassen, die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen. Damit vermag der Senat derzeit nicht zu klären, ob bei sachgerechter Ermessensausübung die Beschäftigung des Klägers abgelehnt werden wird oder nicht. Dies ist in besonderer Weise deshalb fraglich, weil der Kläger in der Vergangenheit bereits einige Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

3. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgt gemäß § 121 Abs. 2 ZPO .

4. Eine Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren ist entbehrlich, da eine Gebühr nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) nicht anfällt und die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden.